

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0098/2006

Abteilung: Kindertagesstätten

Bearbeiter/in: Völcker Claudia

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	20.06.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden nach folgender Staffelpflichttabelle berechnet:

Bereinigtes Einkommen	Familien + 1 Kind 100 %	Familien + 2 Kindern ca. 70 %	Familien + 3 Kindern ca. 40 %
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1.750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	99,10 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
Ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege werden in einer Satzung durch den Hauptausschuss und den Stadtrat festgesetzt.

Begründung:

1. Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch das TAG und das KICK

Die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch das TAG und das KICK bringt für die Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23, 24, 90 SGB VIII gravierende Veränderungen:

Im Rahmen der rechtlichen Gleichstellung der Kindertagespflege mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen ist die Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagespflege neu zu regeln.

Die Kindertagespflege soll mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen gleich gestellt werden.

Daher wird die Kostenbeteiligung der Eltern analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen geregelt.

Da der Großteil der Kinder in Tagespflege im Alter von 0 – 3 Jahren ist, erscheint es sachgerecht, die Elternbeiträge und die Einkommensstufen für die Kinderkrippen zu Grunde zu legen.

Bei der Höhe der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege sind hierbei die unterschiedlichen Betreuungszeiten zu berücksichtigen.

Da landesrechtliche Regelungen für die Kindertagespflege in diesem Jahr nicht zu erwarten sind, ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, die Höhe der Elternbeiträge festzusetzen.

Die Kosten für die Verpflegung in der Tagespflegestelle sowie für Hygieneartikel sind im Elternbeitrag nicht enthalten.

Sie sind von den Eltern selbst zu tragen.

2. Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrags richtet sich nach der wöchentlichen Stundenzahl.

ab 40 Stunden/Woche:	100,0 %	Elternbeitrag lt. Tabelle, Zahl der Kinder und Höhe des Einkommens
ab 35 Stunden/Woche:	87,5 %	„
ab 30 Stunden/Woche:	75,0 %	„
ab 25 Stunden/Woche:	62,5 %	„
ab 20 Stunden/Woche:	50,0 %	„
ab 15 Stunden/Woche:	37,5 %	„
ab 10 Stunden/Woche:	25,0 %	„
ab 5 Stunden/Woche:	12,5 %	„